



Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

Sitzung Nr. 19/21 des Gemeinderates

Sitzungstag: 14.10.2021
Beginn: 19:02 Uhr

Sitzungsort: Schwarzachtal-Schule Berg, Turnhalle
Ende: 00:10 Uhr

Sämtliche 21 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen.

Mitglieder

Anwesende Sitzungsteilnehmer		Abwesenheitsgrund	Stellvertreter - wenn nicht anwesend Abwesenheitsgrund
Funktion	Name		

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Bergler, Peter

Niederschriftführerin:

Weizer, Sabine

Gemeinderat	Bogner, Hans	entschuldigt	
Gemeinderat	Braun, Alois		
Gemeinderat	Dengler, Daniel		
Gemeinderat	Frauenknecht, Thomas		
Gemeinderat	Fürst, Johann		
Gemeinderat	Geitner, Josef		
Gemeinderat	Haas, Stefan		
Gemeinderat	Hierl, Johannes		
Gemeinderat	Hierl, Michael		
Gemeinderätin	Hierl, Susanne		Anwesend ab 20:01 Uhr (zu TOP I.2)
Gemeinderat	Himmler, Florian		
2. Bürgermeister	Lehmeyer, Christian		
Gemeinderat	Lehmeyer, Simon		
Gemeinderat	Lutz, Manfred	entschuldigt	
Gemeinderat	Mederer, Markus		Anwesend ab 19:31 Uhr (zu TOP I.2)
3. Bürgermeister	Nießbeck, Norbert		
Gemeinderat	Pöhner, Manuel		
Gemeinderat	Sichert, Alois		
Gemeinderätin	Späth, Erna		
Gemeinderätin	Zaschka, Karin		Anwesend ab 19:39 Uhr (zu TOP I.2)

Außerdem waren anwesend:

Geschäftsleiterin Götz, Annemarie
Leiter des Bauamtes Birgmeier, Bernhard
Bauverwaltung Fink, Christoph
R&H Umwelt GmbH Hr. Detlef Bösel (bis TOP I.2)

Beschlussfähigkeit war gegeben

Sitzungsniederschrift (Auszug)

Zur Sitzung wurde form- und fristgerecht geladen.

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

I. Öffentlicher Teil:

Punkt 1: Bürgerfragestunde (Fragen zu Gemeindeangelegenheiten bzw. Unterbreiten von Anregungen und Vorschlägen durch Einwohner und Bürger der Gemeinde Berg)

Von Seiten der anwesenden Zuhörer werden keine Fragen an den Gemeinderat gestellt.

Punkt 2: Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung im Gemeindegebiet Berg:

a) Neufassung der Quelle Hausheim mit Sachstandsbericht und Kostensituation durch Herrn Detlef Bösel vom Planungsbüro R & H Umwelt

Zu diesem Tagesordnungspunkt erläutert Herr Detlef Bösel vom Planungsbüro R & H Umwelt anhand einer PowerPoint Präsentation folgende Punkte:

- Quellschüttung
- Bedeutung für Wasserversorgung
- Aktuellen Zustand
- Ablauf der Quellsanierung
- Kosten der Quellsanierung

Zur Quellschüttung zeigt Herr Bösel auf, dass sich die Schüttungsmenge, bedingt durch die Witterung und den nicht gefassten Verlust an der Quelfassung, von 6l/s auf 3l/s reduziert hat. Anschließend erklärt er, dass die Quelle Hausheim mit ca. 23% einen erheblichen Anteil an der Wasserversorgung in der Gemeinde Berg hat.

Den aktuellen Zustand der Quelle schildert er wie folgt: Die 3 Quelfassungen sind mit Bäumen umstellt, die Bäume wurden im Frühjahr 2021 bereits gefällt. Durch massive Wurzeleinwüchse wurde die Sickerleitung zerstört. Rund um die Quelle gibt es auf Grund der Hanglage Probleme mit Hangrutschungen. All diese Faktoren tragen dazu bei, dass die Quellschüttung immer mehr abnimmt. Abschließend geht er noch auf die Probleme durch Verkeimungen ein, und dass trotz UV-Anlage das Wasser teilweise über längere Zeit abgeführt werden muss. Sein Fazit zum Abschluss lautet, dass die Quelfassungen über 60 Jahre alt seien und für einen Weiterbetrieb der Quelle eine Sanierung dringend erforderlich ist.

Im Jahr 2020 wurden die Baukosten für die Sanierung auf 370.000 Euro (netto) geschätzt. Unter Berücksichtigung des sehr steilen Hangs und der ungünstigen Geologie sind gemäß eines geologischen Gutachtens aber aufwendigere Erdbaumaßnahmen erforderlich. Auf Grundlage von zwei verschiedenen Varianten wurden nun folgende Kosten für die Gemeinde Berg ermittelt: Die bisher angefallenen Kosten betragen ca. 52.500 Euro (netto), hinzu kommen dann noch ca. 870.000 Euro (netto) für die von Herrn Bösel vorgeschlagene Variante (wahrscheinlichere Variante).

b) Alternative bauliche und strategische Wege zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Trinkwasserbereitstellung im Gemeindebereich

Zu diesem Punkt berichtet Ingenieur Birgmeier das die benötigten Wassermengen seit 2016 stetig steigen. Durch diesen Umstand haben die Brunnen Berg 1 + 2 und die Brunnen Häuselstein 3 + 4 ihre Leistungsgrenze erreicht und es sind weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung erforderlich. Hierzu schlägt Ingenieur Birgmeier folgendes vor:

Im Zeitraum 2022/2023 soll die Sanierung der Quelle Hausheim durchgeführt werden sowie ein Verbund mit der Pettenhofener Gruppe geschlossen werden. Die Kosten für diesen Verbund belaufen sich auf ca. 287.100 Euro (netto) zusammen mit der Sanierung der Quelle Hausheim ergeben sich somit Gesamtkosten in Höhe von 1,16 Mio (netto) Euro.

Für den Zeitraum 2024/2025 soll ein zusätzlicher Verbund mit den Stadtwerken Neumarkt – (Laber-Naab-Gruppe) erfolgen. Die Kosten für diesen Verbund liegen laut Ingenieur Birgmeier bei ca. 1,19 Mio Euro (netto).

c) Aussprache und Beschluss über die weitere Vorgehensweise

Im Anschluss an die beiden Vorträge werden im Gemeinderat folgende Punkte diskutiert:

- Gibt es Alternativen zum Verbund mit den Stadtwerken Neumarkt?
- Wie unterscheiden sich die beiden Verbundvarianten in den laufenden Kosten?
- Welcher Wasserverbrauch wird in Zukunft erwartet?
- Muss über alle Schritte (Sanierung Quelle Hausheim, Verbund Pettenhofener Gruppe und Verbund mit Stadtwerken Neumarkt) bereits heute entschieden werden?

Die Punkte werden zum Teil von Ingenieur Birgmeier und Bürgermeister Bergler wie folgt beantwortet:

Eine Alternative zum Verbund mit den Stadtwerken Neumarkt gäbe es in Richtung Burgthann. Diese würde allerdings höhere Kosten verursachen, da ein weiterer Hochbehälter geschaffen werden müsste und auch die Infrastruktur aktuell nicht vorhanden ist. Mit den Stadtwerken Neumarkt gibt es bereits einen Verbund. Auf die Frage, ob heute über alle Maßnahmen entschieden werden muss antwortet Bürgermeister Bergler, dass er zu diesem Thema gerne Planungssicherheit hätte und die Gemeinde Berg mit diesen Maßnahmen für die nächsten 20 Jahre die Wasserversorgung gesichert hätte.

-Gemeinderat Johannes Hierl merkt an, dass es schwer ist hier einen Beschluss zu fassen, da er seiner Meinung nach von der Verwaltung zu wenige Informationen erhalten hat. Er fordert die Verwaltung auf, in Zukunft die Beschlussvorlagen vorab an die Mitglieder des Gemeinderats zu verteilen. Diese Meinung teilt auch Gemeinderat Haas.

Nach Abschluss der Diskussion wird folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Quelle Hausheim und erteilt sein Einverständnis zur weiteren Planung des Verbunds mit der Pettenhofener Gruppe und dem Verbund mit den Stadtwerken Neumarkt.

Punkt 3: Aufstellung des Bebauungsplans „Kettenbach-Harlasbach“ in Kettenbach – Vorstellung durch das Planungsbüro Team 4

Nachdem das Planungsbüro Team 4 kurzfristig die Teilnahme an der Gemeinderatssitzung abgesagt hat, wird dieser Tagesordnungspunkt von Herrn Christoph Fink, Mitarbeiter im Bauamt der Gemeinde Berg, vorgestellt.

In seiner Sitzung am 19.12.2019 beschloss der Gemeinderat, dass für eine Teilfläche aus der FINr. 1813 der Gemarkung Hausheim in Kettenbach der Bebauungsplan „Kettenbach-Harlasbach“ aufgestellt werden soll. Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens sollen damit 2 Parzellen entstehen. Eine davon verbleibt im Eigentum des derzeitigen Grundstücksbesitzers (zur Bebauung durch dessen Sohn), die andere fiele der Gemeinde Berg zur Vermarktung zu.

Die Aufstellung kann im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt werden, da die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen und eine Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² gegeben ist.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2.168 m² und wird im Norden vom öffentlichen Weg mit der FINr. 1827 und dem landwirtschaftlichen Grundstück mit der FINr. 1826 und im Westen von der FINr. 1814 abgegrenzt. Im Osten schließen sich Grundstücke mit vorhandener Wohnbebauung sowie die Ortsstraße „Hollerweg“ an (FINrn. 1702, 1702/1 und 1703 der Gemarkung Hausheim). Im Süden verbleibt die restliche Teilfläche der FINr. 1813 außerhalb des Geltungsbereichs.

Die Ausweisung des Gebietes soll gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als allgemeines Wohngebiet (WA) erfolgen.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und Umweltbericht nach § 2a Nr. 2 BauGB aufgestellt.

-Gemeinderätin Zschka informiert, dass der zweite Satz unter Punkt 4.1 im planerischen Teil des Bebauungsplans noch zu ergänzen ist. Herr Fink erklärt, dass dies überprüft und entsprechend abgeändert wird.

a) Billigung der Planungsunterlagen

Der vom Büro TEAM 4 erstellte und in der heutigen Gemeinderatssitzung vorgestellte und erläuterte Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Kettenbach-Harlasbach“ in der Fassung vom 14.10.2021 wird vom Gemeinderat gebilligt.

b) Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Auslegung gemäß § 13b BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann gemäß § 13b BauGB i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Punkt 4: Vollzug der Baugesetze; Bauanträge und Bauvoranfragen

a) Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück FINr. 734/42 der Gemarkung Loderbach in Richtheim

Das geplante Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Richtheim-Straßfeld“.

Da das Bauvorhaben nicht alle Festsetzungen des Bebauungsplans einhält, beantragen die Bauherren die Befreiung von den Nrn. C.1.1 und C.1.4 des selbigen.

Beim vorliegenden Fall im Baugebiet Richtheim-Straßfeld soll ein untergeordneter Gebäudeteil (Teil des Wohnbereichs zur besseren Ausnutzung des EG) mit Flachdach errichtet werden. Hierdurch wird eine gefällige Gebäudewirkung erzielt.

Weiter benötigen die Antragsteller, um das Dachgeschoss wohntechnisch nutzen zu können, eine Gaube an einer Wand, die höher als die im Bebauungsplan festgesetzten 4,50 Meter ist. Die Dachgaube befindet sich in keinem Aufenthaltsraum, sondern im Treppenhaus. Ebenso ist sie in Richtung Straße ausgerichtet, weshalb die Abweichung zum Bebauungsplan als geringfügig betrachtet wird.

Die Erschließung ist gesichert. Es liegen nicht alle Nachbarunterschriften vor.

Der Gemeinderat erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen. Die Befreiung von den genehmigungshindernden Festsetzungen des Bebauungsplans „Richtheim-Straßfeld“ wird erteilt.

b) Anbau, Umbau und Aufstockung eines Zweifamilienhauses in Stöckelsberg auf dem Grundstück FINr. 156/1 der Gemarkung Stöckelsberg in Stöckelsberg

Die Antragsteller beabsichtigen, ein zweigeschossiges Gebäude mit Dachgeschoss in ein dreigeschossiges Gebäude mit Flachdach umzubauen. Zusätzlich soll ein Anbau mit Flachdach erfolgen um Räume für insgesamt 2 Wohneinheiten zu schaffen.

Das Vorhaben befindet sich im nicht überplanten Innenbereich. Demnach richtet sich die Zulässigkeit gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart der näheren Umgebung. Diese ist als Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) festzustellen. In einem solchen Wohngebiet ist das beantragte Vorhaben allgemein zulässig. In der Brunnenstraße ist bereits eine ähnlich ausladende Bestandsbebauung zu finden. Demnach ist das Einfügungsgebot erfüllt. Bezüglich der Dachform wurde erst im vergangenen Jahr ein Vorhaben in der Stöckelsberger Hauptstraße genehmigt, welches die gleiche Dachform aufweist. Ein nicht von der Gemeinde zu bewertender, doch positiver Nebeneffekt des Umbaus stellt die Förderung des flächenschonenden Bauens dar, da aus einem Einfamilienhaus ein Zweifamilienhaus entstehen würde.

Die Nachbarunterschriften liegen bis auf die östlich und westlich befindlichen Eigentümer vor. Die Abstandsflächen sind eingehalten. Die Erschließung ist gesichert.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen.

c) Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 411/10 der Gemarkung Oberölsbach in Unterölsbach

Das Vorhaben befindet sich im nicht überplanten Innenbereich. Demnach richtet sich die Zulässigkeit gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart der näheren Umgebung.

In der näheren Umgebung sind mehrere Baukörper festzustellen, in deren Rahmen sich das Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung einreihen würde.

Hinsichtlich der wegemäßigen Erschließung des Grundstücks ist festzustellen, dass es derzeit lediglich über einen gewidmeten Feld- und Waldweg an den Ortsstraßenbestand des Ortes Unterölsbach angeschlossen ist. Fraglich ist demnach, ob der Feld- und Waldweg dem gegenständlichen Baugrundstück eine Erschließung im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB vermittelt und den durch das Bauvorhaben ausgelösten Verkehr im Regelfall bewältigen kann.

Grundsätzlich ist eine bloße Zufahrtsmöglichkeit über einen öffentlichen Feld- und Waldweg für eine o. g. Erschließung nicht ausreichend, da dessen Funktion auf die Bewirtschaftung von Feld- und

Waldgrundstücken begrenzt ist (Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) und dieser demnach gerade keine allgemeine Anfahrtsmöglichkeit mit Personen- und Versorgungsfahrzeugen für ein im Innenbereich gelegenes Grundstück eröffnen soll.

In vorliegendem Fall dient der hier in Rede stehende öffentlich gewidmete Feld- und Waldweg jedoch bereits 2 weiteren Wohnhäusern als Zufahrt. Demnach ist das im Eigentum der Gemeinde stehende Wegegrundstück in tatsächlicher Hinsicht dem allgemeinen Verkehr zur Verfügung gestellt, weshalb von einer dauerhaften Erschließung auszugehen ist.

Zwar ist von einer quantitativen Intensivierung des vom zur Bebauung angefragten Grundstücks auszugehen. Mit einer Änderung der Qualität der nutzenden Fahrzeuge im Vergleich zu den anderen über diesen Weg erschlossenen Grundstücken wird jedoch nicht gerechnet. Zwar mag der Neubau ein Mehr an Fahrverkehr indizieren. Dieser weicht aber auf Grund seiner lediglich 2 Wohneinheiten keinesfalls in einem über den vorhandenen Weg im Regelfall nicht mehr bewältigbarem Maß von der derzeit bestehenden Situation ab, dass von einer deutlichen Intensivierung gesprochen werden könnte.

(Die vorgenannte Einschätzung wird indes untermauert von einem Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach in einem ähnlich gelagerten Sachverhalt.)

Hinsichtlich der wasser- und abwassertechnischen Erschließung hätte eine Ver- und Entsorgung über einen der bestehenden Grundstücksanschlüsse der FINrn. 411/7, 411/8 oder 411/9 zu erfolgen. Die Leitungen wären über Grunddienstbarkeit zu sichern.

Bei der Entscheidung über den Bauantrag sollte den Mitgliedern des Gemeinderates jedoch bewusst sein, dass zukünftige Ersuchen auf einen Ausbau der Zufahrtsstraße nach den Regeln der Technik vehement abgelehnt werden müssen. Dem Bauwerber muss auch bewusst sein, dass die Erschließung nur über einen Feld- und Waldweg erfolgt, kein weiterer Ausbau geplant ist und kein Recht auf Erschließung besteht. Weiter können die Fahrzeuge der Entsorgungsbetriebe den Feld- und Waldweg nicht benutzen, weshalb die Mülltonnen an eine für diese zugängliche Straße gebracht werden müssen.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Der Gemeinderat erteilt dem Antrag auf Vorbescheid das gemeindliche Einvernehmen. Es wird festgestellt, dass die Erschließung nur über einen Feld- und Waldweg erfolgt, kein weiterer Ausbau desselbigen geplant ist und mit der heutigen Zustimmung kein Recht auf Erschließung besteht.

d) Anbau einer Lagerhalle für Holzprodukte an eine bestehende Werkhalle auf dem Grundstück 2242 der Gemarkung Berg in Meilenhofen

Nach Einschätzung der Verwaltung und nach Rücksprache mit dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. handelt es sich bei dem beantragten Anbau einer Lagerhalle für Holzprodukte um eine angemessene Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes zum bereits bestehenden Gebäude im Außenbereich. Demnach ist das beantragte Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 i. V. mit Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig.

Die Erschließung ist gesichert. Die Nachbarunterschrift der angrenzenden FINr. 2243 liegt vor. Lediglich die Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Nordbayern) wurde nicht beteiligt, da sich der geplante Anbau ca. 130 Meter entfernt von der Autobahn befinden wird.

Der Gemeinderat erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

e) Antrag auf Vorbescheid: Erweiterung Werkstattgebäude auf den Grundstücken 871/3 und 910 der Gemarkung Berg in Berg

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Äußere Sandn“. Im Bebauungsplan ist für die beantragte Erweiterungsfläche ein Allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) festgesetzt, in dem Kfz-Werkstätten grundsätzlich nicht zulässig sind, da diese lt. Baunutzungsverordnung störende Gewerbebetriebe darstellen und allgemein im WA unzulässig sind. Weiter würde das Bauvorhaben verschiedene Befreiungen benötigen:

0.4: Festgesetzte Firstrichtung wäre einzuhalten.

Das Bauvorhaben ist mit Flachdach geplant, dadurch kein First.

3.2: Baugrenze

Die Baugrenze würde überschritten werden.

20.3: Im Norden und Osten des Bestandsgebäudes im Mischgebiet ist eine Lärmschutzwand festgesetzt.

Die festgesetzte Lärmschutzwand würde durch das beantragte Bauvorhaben überbaut werden.

Vom Antragsteller wurde der Antrag auf Vorbescheid, bei Eingabe der Planungsunterlagen, wie folgt begründet:

„Durch die Erweiterung des Werkstattgebäudes besteht die einmalige Chance, die Grundstückssituation entlang des Heinrich-Böll-Rings städtebaulich aufzuwerten. Der neue Erweiterungsbau ist autark geplant. Das bedeutet, es entstehen keine weiteren Beeinträchtigungen der umliegenden Nachbarschaft durch die zusätzlichen Werkstattplätze. Das Grundstück wird im Zuge der Erweiterung klar strukturiert und beruhigt damit das Umfeld nachhaltig. In direkter Nachbarschaft sind bereits Bauvorhaben, abweichend von den Bebauungsplanvorgaben, genehmigt worden.“

Der Gemeinderat hat nun darüber zu entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen erteilt oder versagt wird und wie die Fragen im Antrag auf Vorbescheid beantwortet werden.

Die weiteren rechtlichen Bestimmungen werden von der Genehmigungsbehörde im Zuge des weiteren Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Zu diesem Bauantrag gab es von Gemeinderat Florian Himmler folgende Nachfrage: Ist eine KFZ-Werkstatt in einem allgemeinen Wohngebiet überhaupt zulässig? Das eine KFZ-Werkstatt in einem Wohngebiet zu Konflikten führen kann, bejahte Herr Fink vom Bauamt der Gemeinde Berg. Im Einzelfall hat hier der Gemeinderat zu entscheiden. Gemeinderätin Zashka fragt, ob die Zufahrt dann über den Heinrich-Böll-Ring erfolgen würde, dies wird vom Bauamt bejaht. Nachdem es im Baugebiet „Äußere Sandn“ noch weitere unbebaute Grundstücke gibt, fragt Gemeinderätin Zashka nach, ob auch diese dann von einem Gewerbebetrieb bebaut werden könnten. Hierzu antwortet Herr Fink, dass dies im Einzelfall zu prüfen sei, es aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden könne. Die Gemeinderäte Sichert und Fürst sprechen sich für die Genehmigung des Bauantrags aus, da es hier um einen ortsansässigen Handwerksbetrieb geht, der für Arbeitsplätze sorgt. Gemeinderätin Späth bittet darum, die Rechte der Anwohner nicht zu vergessen, und hält die Erweiterung durchaus für konfliktwürdig. Gemeinderätin Hierl fragt, ob es Alternativen zu diesem Plan gibt? Evtl. könnte die Fläche an der Staatsstraße, auf welcher aktuell die Verkaufsfahrzeuge stehen, für diese Erweiterung genutzt werden. Hierzu meldet sich der Antragsteller der im Publikum sitzt zu Wort und erklärt, dass lediglich das Werkstattgebäude nach hinten verlängert wird und hauptsächlich als Pflegehalle genutzt werden soll. Er geht von keiner erhöhten Lärmentwicklung aus, da der meiste Lärm, der von seinem Betrieb ausgeht, von der bestehenden Waschanlage kommt. Er denkt auch, dass der Verkehr am Heinrich-Böll-Ring durch die Baumaßnahme eher weniger wird, da die Kundschaft hauptsächlich über die Staatsstraße St 2240 kommen wird. Die geplanten Rampen sind nur als „Notausfahrt“ vorgesehen. Abschließend weist er noch daraufhin, dass er in seinen 31 Betriebsjahren noch nie Probleme mit Anwohnern zwecks Lärmbelästigung hatte. Auf die Frage von Gemeinderat Himmler, ob es hier auch um eine Kapazitätserweiterung geht, antwortet Herr Marx,

dass eine Kapazitätserweiterung nicht geplant sei. Gemeinderätin Zschka ist der Meinung, dass die Lärmschutzwand nicht entfallen soll.

Nach dieser Aussprache erteilt der Gemeinderat dem Antrag auf Vorbescheid das gemeindliche Einvernehmen.

Der Nutzung „Werkstatt für Kraftfahrzeuge“ auf dem Flurstück 910 wird zugestimmt.

Der Überschreitung der Baugrenze wird zugestimmt.

Der geplanten Dachform wird zugestimmt.

Der geplanten Bebauung hinsichtlich des Rampenbauwerks an der Ostgrenze wird zugestimmt.

Dem Entfall der Lärmschutzwand wird zugestimmt.

f) Antrag auf Vorbescheid: Neubau von 4 Doppelhaushälften mit Garagen auf dem Grundstück FINr. 858 der Gemarkung Loderbach in Richtheim

Das Vorhaben befindet sich im nicht überplanten Innenbereich. Demnach richtet sich die Zulässigkeit gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart der näheren Umgebung.

Die Tatsache, dass es sich um Doppelhaushälften handelt, widerstrebt nicht dem derzeitigen Gebäudebestand, welcher noch kein Doppelhaus vorweist. Die Zahl der in Wohngebäuden vorhandenen Wohnungen im Zusammenhang mit der Anwendung des § 34 BauGB ist kein bodenrechtlich relevanter Gesichtspunkt. Es kommt vielmehr auf das äußere Einfügen und die Maße an. Entscheidend für die Beurteilung des Einfügens ist also die von außen wahrnehmbare Erscheinung des Gebäudes, welches hier im Verhältnis zu seiner Umgebungsbebauung nicht mehr Grundfläche einnimmt.

Hinsichtlich des im Vergleich zur Umgebungsbebauung etwas höheren Firsts kann wohl auch noch von einem Einfügen ausgegangen werden, da bodenrechtliche Spannungen, welche nur durch eine Bauleitplanung zu bewältigen sind, nicht vorliegen.

Die Erschließung ist gesichert. Die Ver- und Entsorgung der Häuser müsste über die bestehenden Grundstücksanschlüsse im Rahmen einer Binnenerschließung erfolgen.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Der Gemeinderat erteilt dem Antrag auf Vorbescheid das gemeindliche Einvernehmen.

g) Antrag auf Vorbescheid: Bau eines Wohnhauses (mit Einliegerwohnung) mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 2196/1 der Gemarkung Berg

Das Vorhaben befindet sich im nicht überplanten Innenbereich. Demnach richtet sich die Zulässigkeit gemäß § 34 Abs. 2 BauGB nach der Eigenart der näheren Umgebung. Diese ist als Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) festzustellen, in dem Wohngebäude allgemein zulässig sind. Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung erscheint ein Einfügen in die nähere Umgebung fraglich, da prozentual mehr Grundstücksfläche überbaut wird als bei den Bestandsgebäuden. Jedoch kann es wohl bejaht werden.

Hinsichtlich der verkehrsmäßigen Erschließung besteht ein Geh- und Fahrrecht über die vor dem Grundstück liegende FINr. 2187 der Gemarkung Berg. Demnach gilt das Grundstück als verkehrsmäßig erschlossen.

Bezüglich der Wasserver- und Abwasserentsorgung sind Sondervereinbarungen mit der Gemeinde Berg zu schließen, da das Grundstück derzeit über noch keinen Grundstücksanschluss verfügt.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

-Zu diesem Bauantrag erkundigt sich Gemeinderat Mederer nach der Länge des Gebäudes, da dies leider anhand des Lageplans nicht zu erkennen ist, weil die Bemaßungen fehlen. Daraufhin erwidert Herr Fink, dass für einen Antrag auf Vorbescheid zum einen noch kein Entwurfsfasser genannt werden muss und zum anderen oftmals auch keine Bemaßungen angegeben sind. Die Länge des Gebäudes wird auf ca. 20 Meter geschätzt.

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag auf Vorbescheid das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Hinsichtlich der wasser- und abwassertechnischen Erschließung sind Sondervereinbarungen mit der Gemeinde Berg zu schließen.

h) Tektur zu BV 35-2020: Errichtung eines Bürogebäudes auf dem Grundstück FINr. 205/1 der Gemarkung Loderbach

Mit Bescheid vom 16.09.2020 bekam der Antragsteller den Bau eines Büros, eines Sozialraumcontainers, eines Sanitärcontainers und eines Kragarmregals genehmigt. Zu dem Bürogebäude liegt derzeit der gegenständliche Tektur-Antrag vor.

Folgende Änderungen ergeben sich zum damaligen (genehmigten) Bauantrag:

Die Bodenplatte soll von -0,35m auf 0,00m also um 0,35m höher werden.

Das Bürogebäude soll in der Breite von 5,63m auf 8,47m (um 2,84m) und in der Länge von 10,76m auf 12,93m (um 2,17m) größer werden.

Nach Einschätzung der Verwaltung handelt es sich um eine angemessene Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes zum bereits bestehenden Gebäude im Außenbereich. Demnach ist das beantragte Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 i. V. mit Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig.

Der Gemeinderat erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

i) Bauvoranfrage: Errichtung von vier Einfamilienhäusern auf dem Grundstück FINr. 825 der Gemarkung Loderbach

Mit der Bauvoranfrage wird beabsichtigt, das Grundstück mit der FINr. 825 der Gemarkung Loderbach durch 4 Einfamilienhäuser mit jeweils zwei Garagen in Massivbauweise zu bebauen.

Die Anfragende will die Stimmungslage im Gemeinderat einholen, ob das Bauvorhaben wie angefragt auf Zustimmung hoffen kann bzw. welche alternative Bebauungsvorschläge zu einer Zustimmung beitragen könnten.

Eine Prüfung der Anfrage ergab, dass sich ein Großteil des am südlichsten gelegenen Hauses 4 in einem Biotopbestand befinden würde und sich auch nicht mehr im Zusammenhang bebauten Ortsteil befindet. Demnach ist dieses Haus bereits von Gesetzes wegen her faktisch auszuschließen.

Die Zulässigkeit des Vorhabens würde sich nach § 34 BauGB richten, da es sich in nicht überplanten Innenbereich befindet. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wäre eine Einfügung wohl zu bejahen, da es sich bei dem Gebietsumgriff um ein Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) handelt und Wohngebäude allgemein zulässig sind.

Fraglich ist die Erfüllung des Einfügungsgebotes beim Maß der baulichen Nutzung, da die angefragte Bebauung recht komprimiert erfolgen soll und sich die umgebende Bebauung doch eher aufgelockert darstellt.

Bezüglich der Erschließung ist festzustellen, dass das Grundstück zum Zeitpunkt der Bauvoranfrage grundsätzlich erschlossen ist, da das Bestandsgebäude einen (Wasser- und Kanal)-Anschluss hat. Sollte das Grundstück vor Bauantragstellung geteilt werden, wären Sondervereinbarungen mit der Gemeinde zu schließen und die Leitungen dinglich zu sichern. Sollte die Erschließung binnentechnisch auf einem Gesamtgrundstück erfolgen, wären ebenso privatrechtliche Grunddienstbarkeiten einzutragen.

Der Gemeinderat wird nun, wie bereits oben beschrieben, um Mitteilung gebeten, ob das Bauvorhaben in seiner jetzigen Form, ohne das „Haus 4“ oder mit einem alternativen Bebauungsvorschlag Aussicht auf Zustimmung erfahren würde.

-Gemeinderat Haas merkt hierzu an, dass eine Bebauung im Biotop natürlich ausgeschlossen sei. Er plädiert, statt der 4 Häuser 3 Häuser auf dieser Fläche zu genehmigen. Für diesen Vorschlag sprechen sich auch die Gemeinderatsmitglieder Susanne Hierl und Alois Braun aus.

Der Gemeinderat stellt das gemeindliche Einvernehmen im Baugenehmigungsverfahren in Aussicht, sofern das „Haus Nummer 4“ (südlichst gelegenes Haus) auf Grund des Biotops entfällt und spricht sich für die Errichtung von 3 Häusern aus, sofern eine gleichmäßig verteilte Parzellierung auf der Grundstücksfläche der vormals geplanten 4 Häuser erfolgt.

j) Bauangelegenheiten in laufender Verwaltung

Lfd. Nr.	Bauvorhaben	Einvernehmen erteilt
84-2021	Errichtung einer zweizügigen Kinderkrippe in Containermodulbauweise auf dem Grundstück FINr. 1728 der Gemarkung Berg in Berg	ja
86-2021	Neubau einer Maschinenhalle auf dem Grundstück FINr. 1263 der Gemarkung Sindlbach in Langenthal	ja
87-2021	Nutzungsänderung der Gastwirtschaft in eine abgeschlossene Wohnung auf dem Grundstück FINr. 5 der Gemarkung Häuselstein in Häuselstein	ja
88-2021	Ausbau - Änderung Dachgeschoss mit Aufbau von Dachgauben auf dem Grundstück 1680 der Gemarkung Berg in Berg	ja
90-2021	Vorlage im Genehmigungsverfahren: Errichtung eines Musterhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 734/103 der Gemarkung Loderbach in Richtheim	ja
91-2021	Vorlage im Genehmigungsverfahren: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Büro sowie einer Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 734/106 der Gemarkung Loderbach in Richtheim	ja
95-2021	Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 62 der Gemarkung Sindlbach in Sindlbach	ja
96-2021	Vorlage im Genehmigungsverfahren: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 734/81 der Gemarkung Loderbach	ja
100-2021	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 734/60 der Gemarkung Loderbach in Richtheim	ja
102-2021	Antrag auf Verlängerung eines Vorbescheides: Neubau einer Maschinen-, Berge- und Lagerhalle auf dem Grundstück FI-Nr. 242 der Gemarkung Haimburg in Gebertshof	ja

104-2021	Neubau eines Tinyhouse (Minihaus) auf dem Grundstück 1225 der Gemarkung Loderbach in Kadenzhofen	ja
105-2021	Vorlage im Genehmigungsverfahren: Neubau Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 734/28 der Gemarkung Loderbach in Richtheim	ja
107-2021	Vorlage im Genehmigungsverfahren: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 734/103 der Gemarkung Loderbach in Richtheim	ja

Punkt 5: Richtlinie zur Förderung von waldbaulichen Wiederaufforstungsmaßnahmen

Mit Schreiben vom 08.06.2021 beantragte Gemeinderat Simon Lehmeyer die Förderung von Wiederaufforstungsmaßnahmen, die unter der Landesbagatellgrenze von 500,00 € liegen, durch die Gemeinde Berg. Dem Antrag wurde in der Gemeinderatssitzung am 24.06.2021 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die entsprechende Richtlinie zu erarbeiten.

Dies ist zwischenzeitlich erfolgt. Den Gemeinderäten wurden die Richtlinie sowie deren Antrag im Entwurf vorab übersandt.

-Gemeinderat Simon Lehmeyer spricht sich gegen das Einbeziehen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt, bei der Antragstellung aus. Er bittet darum diesen Punkt aus dem Antrag herauszunehmen, da er die Meinung vertritt, dass die Landwirte selbst am besten wissen, welche Pflanzen für welchen Standort geeignet sind. Zudem befürchtet er, dass aufgrund des hohen Aufwands (Termin Absprache, vor Ort Besichtigung), in Betracht zu den relativ geringen Fördersummen der Antrag nicht mehr in Anspruch genommen wird. Gemeinderat Haas hält es durchaus für sinnvoll, hier das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten miteinzubinden, da durch die Beratung vermieden werden kann, dass immer nur kleine Flächen aufgeforstet werden, sondern eine Aufforstung für größere Flächen in Betracht gezogen wird.

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Richtlinie zur Förderung von waldbaulichen Wiederaufforstungsmaßnahmen. Dieser Entwurf, der allen Mitgliedern des Gemeinderates vorliegt und der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses. Für das Pilotprojekt, welches vorerst auf zwei Jahre befristet ist, sollen 4.000 €/Jahr in den Haushalt eingestellt werden.

Die Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.

Punkt 6: Antrag eines Bürgers auf Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in Unter-, Mitter- und Oberrohrenstadt

Mit Schreiben vom 25.04.2021, eingegangen am 23.07.2021, beantragte ein Bürger aus Unterrohrenstadt die baldmöglichste Einführung einer Geschwindigkeitsobergrenze von 30 km/h bzw. eine Tempo-30-Zone für die Ortsteile Ober-/Mitter- und Unterrohrenstadt.

Den Gemeinderäten wurde bereits vorab ein Lageplan zur Verfügung gestellt, der veranschaulicht wie sich Tempo-30-Zone-Schilder auf die Gegebenheiten auswirken würden.

Vor Ort stellt sich die Lage so dar, dass insgesamt 5 Einmündungen mit abgesenktem Bordstein bestehen, so dass die Rechtslage hier unklar wäre, wenn man keine bauliche Veränderung vornehmen würde (z. B. Teerung, damit abgesenkter Bordstein entfallen würde). Eine bauliche Veränderung wäre natürlich mit eventuell unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

-Gemeinderätin Zschka erkundigt sich ob jeder Einzelbürger einen Antrag an den Gemeinderat stellen kann. Dies bejaht Bürgermeister Bergler allerdings liegt es in seiner Verantwortung ob der Antrag in die Gemeinderatssitzung aufgenommen wird oder nicht. Gemeinderat Mederer möchte gerne wissen was die PI Neumarkt i.d.Opf sowie die zuständige Verkehrsbehörde (Landratsamt Neumarkt) zu dieser Thematik sagt und bittet diesen Antrag im Rahmen einer Verkehrsschau nochmals prüfen zu lassen. Die Gemeinderäte Himmler, Haas und Fürst sprechen sich für den Antrag aus und verweisen darauf, dass dieser Punkt bereits mehrmals Thema in den Bürgerversammlungen war; außerdem werden durch Tempo 30 die Abgase und Lärmwerte reduziert und stellen eine höhere Sicherheit für die Bürger dar. Gemeinderat Himmler betont, dass bereits in 23 Ortsteilen der Gemeinde Berg eine Beschränkung auf 30 km/h existiert.

Nachdem sich ein großer Teil des Gemeinderats dafür ausspricht, diesen Punkt im Rahmen einer Verkehrsschau prüfen zu lassen, wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt. Nach erfolgter Prüfung durch die PI Neumarkt i.d.Opf sowie das Landratsamt Neumarkt (Verkehrsbehörde) wird diese Angelegenheit dem Gemeinderat erneut vorgelegt.

Punkt 7: Behandlung der Anträge aus der Verkehrsschau 2021

In der Verkehrsschau am 11.05.2021 wurden verschiedene Sachverhalte aufgeworfen, die noch einer Entscheidung bedürfen: Diese wurden in der Gemeinderatssitzung am 22.07.2021 bereits angesprochen; es wurde jedoch zu diesen Punkten noch kein Beschluss gefasst.

a) Stöckelsberg bzw. Stöckelsberger Hauptstraße; Errichtung einer Tempo-30-Zone bzw. Geschwindigkeitsbegrenzung in der Stöckelsberger Hauptstraße

Ein Anwohner der Stöckelsberger Hauptstraße bat um Prüfung, ob in dieser Straße eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h erfolgen kann bzw. im Ort Stöckelsberg eine Tempo-30-Zone errichtet werden kann. Begründet hat der Anwohner seine Anfrage mit dem Fehlen eines Gehweges und die bestehende Gefahr für Kinder bzw. Familien.

Sollte man zu der Gesamtlösung für den Ort tendieren, wäre zu prüfen, ob bestehende abgesenkte Bordsteine eine Einrichtung einer Tempo-30-Zone unmöglich machen würde. Dies müsste wohl noch mit der PI Neumarkt i.d.OPf. oder dem Landratsamt abgestimmt werden.

Bei einer Beschränkung für die gesamte Stöckelsberger Hauptstraße müssten ca. 9 Zeichen-274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) angebracht werden. Die Beschränkung würde jeweils durch die Ortstafeln wieder aufgehoben werden. Für eine Beschränkung nur für den Abschnitt von Oberölsbach her kommend bis zur Rohrenstädter Straße müssten 3 Zeichen-274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) und 1 auflösendes Zeichen-278 (Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) angebracht werden.

Ob ein Tätigwerden angezeigt ist, soll von den Mitgliedern des Gemeinderates entschieden werden.

Auch dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt und soll im Rahmen einer Verkehrsschau nochmals geprüft werden.

b) Unterrohrenstadt-Biergasse: Wiederanbringung einer Temposchwelle

Ein Bürger aus Unterrohrenstadt forderte die Wiederanbringung der Temposchwelle in der Biergasse in Unterrohrenstadt.

Lt. Landratsamt und Polizeiinspektion wird rechtlich von einem erneuten Anbringen der Temposchwelle abgeraten, da grundsätzlich keine Hindernisse auf der Straße angebracht werden

dürfen. Eventuell wäre ein erneutes Aufbringen mit entsprechenden (Warn-)Hinweisen denkbar. Jedoch kristallisierte sich aus der Rechtsprechung heraus, dass auch Warnhinweise seltenst ein angebrachtes Hindernis legalisieren.

Der Gemeinderat beschließt auf Grund des rechtlich strittigen, wohl eher unzulässigen Anbringens von Hindernissen, hier der Temposchwelle, dass diese nicht mehr angebracht werden soll.

c) Sindlbach-Ringstraße: Einführung einer Tempobegrenzung auf 30 km/h

Eine Anwohnerin der Ringstraße bat um Prüfung einer Geschwindigkeitsbeschränkung der Ringstraße auf 30 km/h. Diese wird scheinbar zum Teil als Verbindungsstraße zur Friedhofsstraße genutzt. Bergab würden Autofahrer sehr hohe Geschwindigkeiten erzielen.

Vorausgesetzt einer Zustimmung durch den Gemeinderat könnte zu Beginn der Straße „Donnerschlag“ sowie zu Beginn der Ringstraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet werden. Das Zeichen müsste im Kreuzungsbereich der Ringstraße wiederholt werden.

Ob ein Tätigwerden angezeigt ist, soll von den Mitgliedern des Gemeinderates entscheiden werden.

Da es auch hier um eine Beschränkung auf Tempo 30 geht, wird dieser Tagesordnungspunkt ebenfalls vertagt und soll im Rahmen einer Verkehrsschau nochmals geprüft werden.

d) Anfrage des Gemeinderats Florian Himmler bzgl. einer sichereren Gestaltung des Weges zwischen Ortsausgang Unterrohrenstadt bis zum Anfang des Rad- und Fußweges bei den Glascontainern

Bezüglich der Fragestellung des Gemeinderats Himmler in der Sitzung am 29.04.2021 eruierte das technische Bauamt 2 Möglichkeiten der sichereren Gestaltung:

Variante 1 (rot):

Verlängerung des Radweges entlang der GVS.

- Die Gesamtlänge des Radweges würde ca. 250 Meter betragen.
- Nördlich der GVS verläuft parallel die Abwasserleitung mit anschließenden steilen Hangbereichen. Hier müssten entsprechende Stützmauern zur Einbindung des Radweges in den Hang errichtet werden, was technisch nur sehr schwierig und kostenintensiv zu bewerkstelligen ist.
- Südlich der GVS verläuft auf einer Länge von 100 Metern der Rohrenstädter Bach, dessen Uferbereich bis unmittelbar an die Fahrbahn reicht. Hier müsste der Geh- und Radweg auf eine Tragkonstruktion parallel zum Bach ebenfalls sehr kostenintensiv aufgeständert werden.

Variante 2 (gelb):

Eine talseitige Trasse wäre denkbar, hier müsste allerdings ein entsprechender Grunderwerb vollzogen werden und eine Brücke oder ein Wellblechdurchlass unter Berücksichtigung der Anforderungen des Hochwasserschutzes errichtet werden, die einen Großteil der Kosten verursachen würden.

Für beide Varianten wären selbstverständlich die naturschutz- und wasserrechtlichen Belange noch abzuklären.

-Gemeinderat Haas ist grundsätzlich für den Radwegausbau und erkundigt sich nach den Kosten. Ingenieur Birgmeier informiert, dass die Kosten wohl bei ca. 250.000 – 450.000 Euro liegen würden. Je nachdem welche Variante gewählt wird.

-Gemeinderat Mederer fragt, ob es in diesem Bereich möglich wäre, die Geschwindigkeit zu begrenzen, um dadurch mehr Sicherheit zu schaffen. Die Verwaltung will dazu Kontakt mit der zuständigen Verkehrsbehörde aufnehmen und wird diesen Punkt zu einem späteren Zeitpunkt wieder dem Gemeinderat vorlegen.

Punkt 8: Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG): Bestätigung der gewählten Feuerwehrkommandanten der FFW Berg

Gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes bedarf der Gewählte der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat.

Am 18.09.2021 fanden die Neuwahlen des 1. und 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Berg statt.

Als gewählter 1. Kommandant ging Herr Andreas Brand, als 2. Kommandant Herr Jürgen Dörrmann hervor.

a) Der Gemeinderat bestätigt Herrn Andreas Brand, Thomas-Mann-Straße 4, 92348 Berg als 1. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Berg.

b) Der Gemeinderat bestätigt Herrn Jürgen Dörrmann, Schloßstraße 8, 92348 Berg als 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Berg.

Punkt 9: Beschlussfassung zur Auftragsvergabe für digitale IT-Ausstattung der Klassenzimmer der Schwarzachtal-Schule Berg und der Chunradus-Grundschule Sindlbach im Zuge des Förderprogramms ‚Digitalpakt Schule‘: Gerätebeschaffung

Für die Ausschreibung zur Beschaffung der Computereinheiten für die Schwarzachtal-Schule Berg und die Chunradus-Grundschule Sindlbach wurden 10 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Von allen Firmen wurden Angebote an die Gemeinde gesandt. Darunter waren allerdings keine vollständigen Angebote. Die Angebote bedürfen deshalb noch einer weiterführenden technischen Wertung. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die voraussichtliche Vergabesumme bei ca. 113.000 Euro brutto liegen. Im Rahmen des Förderverfahrens waren hierfür 111.000 Euro vorgesehen.

Der Gemeinderat nimmt das vorläufige Submissionsergebnis mit ca. 113.000 Euro zur Kenntnis und ermächtigt die Verwaltung zur Vergabe an die wirtschaftlichsten Bieter, wenn die abschließende Gesamtbewertung der Angebote erfolgt ist.

-Gemeinderätin Späth erkundigt sich welche Geräte denn angeschafft werden sollen. Die Verwaltung erklärt, dass es sich um Monitore, PCs und iPads und zur Installation notwendiges Zubehör handelt.

Punkt 10: Bekanntgaben der Verwaltung, Anfragen der Gemeinderatsmitglieder und Verschiedenes

a) Mikar Carsharing-Projekt

Bürgermeister Bergler informiert den Gemeinderat, dass die Zusammenarbeit mit der Firma Mikar beendet wurde, da sich die Firma Mikar als sehr unzuverlässiger Partner erwiesen hat.

b) Partnergemeinde Walce

Bürgermeister Bergler teilt dem Gemeinderat mit, dass die Teilnahme am Adventskonzert 2021 in Walce nach Rücksprache mit dem 2. Bürgermeister und 3. Bürgermeister sowie dem Partnerschaftsreferenten Alois Braun auf Grund der anhaltenden Unsicherheit bezüglich der „Corona-Lage“ abgesagt wurde.

Des Weiteren informierte er den Gemeinderat über die Einladung zum 25-jährigen Jubiläum der Gemeindeparknerschaft Walce – Berg. Das Jubiläum soll vom 17.06. – 19.06.2022 stattfinden. Im Rahmen des Jubiläums soll ein Fußballturnier mit einer Jugend-Fußballmannschaft stattfinden und auch ein Feuerwehrwettbewerb ist vorgesehen. Der Gemeinderat soll sich schon mal Gedanken bezüglich der Teilnahme machen.

c) Ein weiterer Punkt über den Bürgermeister Bergler den Gemeinderat informiert ist, dass ein Bürger aus der Gemeinde Berg ihm den Vorschlag unterbreitet hat, eine Glocke für die neue Aussegnungshalle zu stiften. Das Gewicht der Glocke liegt bei ca. 2,5 – 3,5 Tonnen. Daher gibt es Bedenken, ob die Glocke auf dem Dach der Aussegnungshalle installiert werden kann; evtl. müsste auch ein Glockenturm geschaffen werden. Dies muss mit dem zuständigen Architekten noch abgeklärt werden. Im Gremium stieß der Vorschlag auf gemischte Reaktionen. Die Verwaltung wird abklären in welcher Form die Glocke umgesetzt werden könnte. Der Gemeinderat wird zu gegebener Zeit wieder informiert.

d) Bürgermeister Bergler teilt dem Gemeinderat mit, dass das geplante Breitbandkonzept im Rahmen einer Fraktionssitzung vorab den Fraktionen vorgestellt werden soll. Er schlägt als Termin Mittwoch den 27. Oktober vor.

e) Ingenieur Birgmeier informiert den Gemeinderat, dass zum Ende der KW42/2021 weitere 15 Luftreinigungsgeräte und in der Folgeweche nochmals 15 Geräte geliefert werden.

f) Die Geschäftsleitung nimmt Stellung zu den Nachfragen von Gemeinderätin Erna Späth aus der Gemeinderatssitzung vom 30.09.2021. Sie informiert den Gemeinderat, dass die Bildung der Briefwahlbezirke in der Gemeinde Berg entsprechend den Vorgaben ordnungsgemäß erfolgte. Grund für die Aufteilung nach Wahlbezirken ohne Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl an auszählenden Briefwahlunterlagen sei die repräsentative Wahlstatistik. Die mengenorientierte Bildung von Briefwahlvorständen sei bei Bundestags- und Europawahlen nicht möglich.

In Zukunft wird aber darauf geachtet, dass die Briefwahllokale dem Bedarf entsprechend mit mehr Personen als bisher üblich besetzt werden.

g) Gemeinderat Geitner berichtet darüber, dass in Gnadenberg die Müllabfuhr in die Straße „Klosterfeld“, auf Grund von parkenden Autos nur noch rückwärts einfahren kann. Die parkenden Fahrzeuge blockieren den Wendekreis, evtl. solle man hier über ein Parkverbot nachdenken. Die Verwaltung wird dies prüfen und gibt wieder Rückmeldung.

h) Gemeinderat Sichert teilt mit, dass in Hausheim die „Hirschmann Brücke“ wieder gereinigt werden soll. Ingenieur Birgmeier erwidert, dass dies schon erledigt sei.

i) Außerdem erkundigt sich Gemeinderat Sichert nach der Heizung im „Haus des Dorfes“. Herr Birgmeier teilt mit, dass die Heizung nicht mehr zu reparieren sei und erneuert werden müsse. Die Verwaltung ist bereits dabei eine neue Heizung zu beauftragen.

j) Gemeinderat Alois Braun erkundigt sich nach dem Stand zum Bau der neuen „AWO-Kindertageseinrichtung“. Bürgermeister Bergler erklärt, dass er im nichtöffentlichen Teil auf diese Thematik näher eingehen wird.

k) Gemeinderat Simon Lehmeyer informiert, dass er im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung von Mitgliedern der FFW Sindlbach darauf aufmerksam gemacht wurde, dass durch die Atemschutz-Ausrüstung das zulässige Gesamtgewicht des Feuerwehrautos überschritten wird. Um dies zu umgehen, wurde mittlerweile das Notstromaggregat sowie ein Teil der Schläuche aus dem Fahrzeug entfernt. Er bittet darum, die Feuerwehr zu unterstützen und Abhilfe zu schaffen. Bürgermeister Bergler erklärt, dass dieses Problem bekannt sei und bereits nach Lösungen gesucht wird.

l) Gemeinderat Michael Hierl weist daraufhin, dass das Verkehrsschild auf Höhe des Friseursalons Krauss in Sindlbach sich immer wieder dreht und bittet darum das Schild zu befestigen. Ingenieur Birgmeier wird die Angelegenheit zur Erledigung an den gemeindlichen Bauhof weitergeben.

m) Gemeinderat Frauenknecht erklärt, dass in Loderbach vor vier Wochen ein Absperrpoller am Kriegerdenkmal (Kaspar-Frauenknecht-Platz) sowie ein Gartenzaun umgefahren wurden. In dieser Woche wurde nun der Absperrpoller zunächst wieder montiert und einige Stunden später wieder abmontiert. Er erkundigt sich, ob dies bekannt sei und fragt nach dem Grund diese Vorgehens. Ingenieur Birgmeier teilt hierzu mit, dass der Pfosten auf seine Veranlassung wieder entfernt wurde und auf Grund der Bitte eines Anwohners erst mal nicht mehr eingesetzt werden soll.

gez.
B e r g l e r
1. Bürgermeister

gez.
Weizer
Schriftführerin